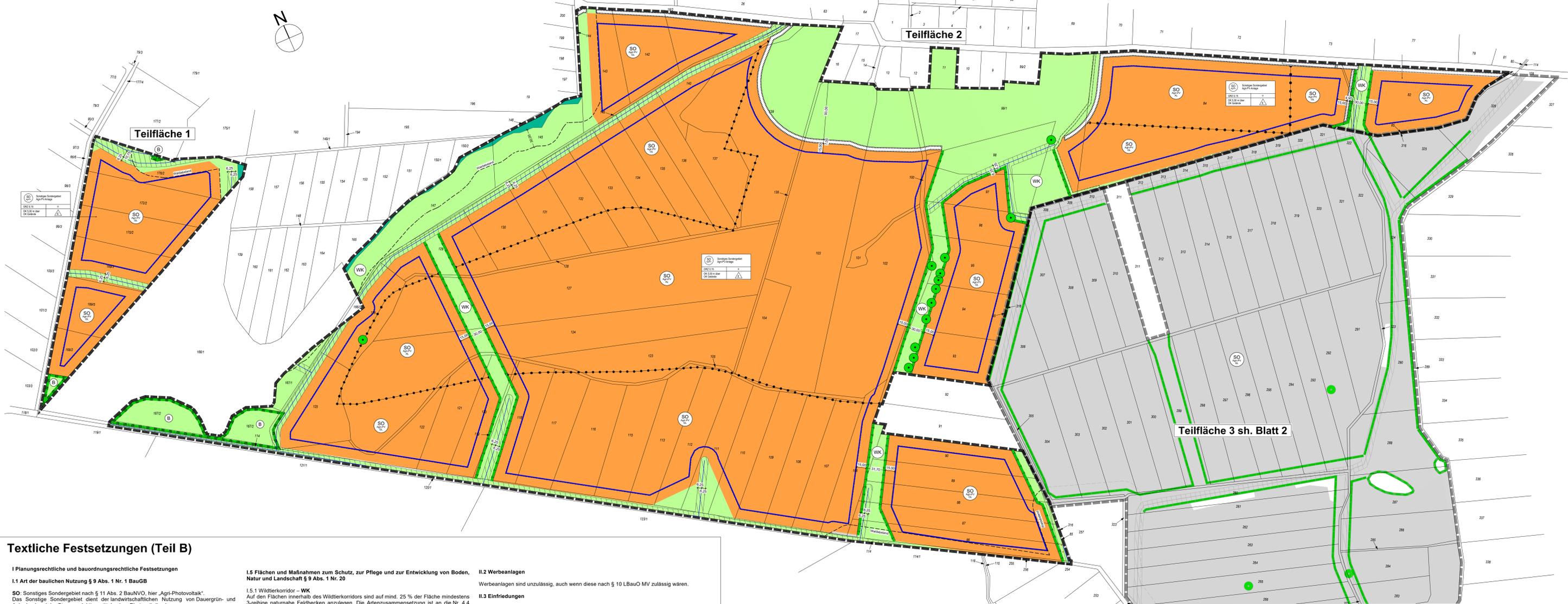


Planzeichnung (Teil A)



**Planzeichnerklärung**  
gemäß PlanVO für den Vorentwurf der Gemeinde Melz über den Bebauungsplan

**1. Art der baulichen Nutzung**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- SO: 1.4.2. Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
- SO: 1.4.3. Sonstige Sondergebiete Agri-PV mit Ackerland
- SO: 1.4.2. Sonstige Sondergebiete Agri-PV mit Grünland

**2. Maß der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 16 BauNVO)

- 150/2: 2.5. Grundflächenzahl
- 0,1 bis 0,2 über OK Gelände: 2.8. Höhe baulicher Anlagen

**3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- \*: 3.1. Offene Bauweise
- △: 3.1.1. nur Einzeihäuser zulässig
- : 3.5. Baugrenze

**12. Flächen für die Landschaft und Wald**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- 12.2. Flächen für die Landschaft
- 12.2. Flächen für Wald

**13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- WK: 13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- hier: Wildkorridor
- 13.2. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
- hier: Erhaltung Bäume
- 13.2.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)
- 13.3. Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)
- hier: gesetzlich geschützte Biotope

**15. Sonstige Planzeichen**

- 15.5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

**Planzeichen ohne Normcharakter**

- 150/2: Flächennummer / Flurgenz

**Nachrichtliche Umrisse**

- Waldabstand gem. § 20 LWaldG
- Gewässerabstände (5,0 m beidseitig) + 2,5 m Gewässerbreite (angenommen) gem. § 35 WHG

**Rechtsgrundlagen**

BauNVO (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 304) geändert worden ist, in Verbindung mit § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2024 (GVBl. M-V S. 110), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Melz vom ... die Aufteilung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 03 "Agri-PV-Anlage" der Gemeinde Melz, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

07 Der Entwurf des B-Plans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht wurde im Zeitraum vom ... bis zum ... im Internet gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 4 BauGB veröffentlicht. Zusätzlich wurden in diesem Zeitraum die Unterlagen während folgender Zeiten:

- montags
- dienstags
- mittwochs
- donnerstags
- freitags

im Amt Röbel-Müritz, öffentlich ausliegen. Die Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann elektronisch übermittelt oder bei Bedarf auch auf anderen Wegen abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, wurde am ... öffentlich durch ... bekanntgegeben.

08 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Mitteilung vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

09 Die Gemeindevertretung hat die hervorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen der Öffentlichkeit zu vermeiden. Insbesondere ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Schutz vor auslaufenden Betriebsstoffen zu achten.

10 Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am ... von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde durch Beschluss vom ... gebilligt.

11 Der katastrmäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplans am ... wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der lagenrichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt die Vorbehalt, dass eine Prüfung nur gub erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS-Grunddatenbestand) im Maßstab 1: ... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

12 Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird hiermit aufgeführt.

Textliche Festsetzungen (Teil B)

I Planungsrechtliche und baurechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

SO: Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO, hier "Agri-Photovoltaik". Das Sonstige Sondergebiet dient der landwirtschaftlichen Nutzung von Dauergrün- und Ackerland und der Stromproduktion mittels einer Photovoltaikanlage.

Zulässig sind:

- Bodenmaß aufgeständerte Solarmodule zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom, die verstellbar (Nachführung/Tracking) auf Pfosten aufgeständert sind, sodass eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Dauergrünlands und der Ackerflächen zwischen den Modulreihen möglich ist,
- Verankerungen der Tragkonstruktionen im Erdreich,
- Bauliche Anlagen einschließlich Nebenanlagen und notwendiger Betriebs-einrichtungen für Verteilung, Nutzung und Speicherung der solaren Strahlungsenergie und wasser- und gasdurchlässige Flächen zur Erschließung dieser sowie
- Anlagen und Einrichtungen für die Überwachung und Sicherung inkl. dazugehöriger Masten.

1.2 Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.2.1 Die von der Photovoltaikanlage, inklusive Nebenanlagen, genutzte Fläche darf 15% der Fläche des sonstigen Sondergebiets nicht überschreiten. Zur Ermittlung der überbaubaren Fläche sind die Grundflächen der nicht beweglichen Aufständigen, die befestigten Bereiche der zulässigen Nebenanlagen einschließlich der Baukörper sowie befestigte Erschließungswege einzurechnen. Die beweglichen Solarpaneele sind nicht mit in die Rechnung aufzunehmen. Die Reihen der aufgeständerten Solarmodule sind mit einem solchen Abstand zueinander zu errichten, dass die landwirtschaftlich nutzbare Fläche zwischen den Reihen bewirtschaftet werden kann und diese zur Wartung der Photovoltaikanlage genutzt werden können. Die planerisch festgesetzten Baugrenzen beziehen sich ausschließlich auf die Aufstellflächen der Modultische und Unterkonstruktionen und der Anlagen zur Verteilung, Nutzung und Speicherung solarer Energie wie z.B. Wechselrichter, Übergabestationen und andere. Einfriedungen können auch außerhalb der Baugrenzen aber innerhalb des Sonstigen Sondergebiets errichtet werden. Umfahrungen, Leitungsstrassen, etc. sind außerhalb der Baugrenzen zulässig.

1.2.2 Die festgesetzte Höhe von 5,00 m über Oberkante Gelände beschränkt sich auf die Modultische bei maximaler Ost- oder Westausrichtung inklusive Solarpaneele und Aufständigen sowie weitere Anlagen zur Verteilung, Nutzung und Speicherung von solarer Energie.

1.3 Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

1.3.1 Einzeihäuser sind ausnahmsweise für Anlagen zur Verteilung, Speicherung und Nutzung solarer Energie wie z.B. Wechselrichter, Übergabestationen u.a. zulässig.

1.4 Flächen für die Landwirtschaft § 9 Abs. 1 Nr. 18 a)

Die Flächen im Sonstigen Sondergebiet sowie zwischen den Modulreihen sind als Dauergrünland bzw. als Ackerland landwirtschaftlich zu nutzen. Der Ertrag der landwirtschaftlichen Nutzung muss nach Bau der Photovoltaikanlage mindestens 66% des Referenzertrages betragen. Die Ertragsproduktion ergibt sich aus dem Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch die Aufbauten bzw. Unterkonstruktionen der Solarpaneele sowie aus der Verringerung des Ertrages durch Beschattung, vermindert Wasser-Verfügbarkeit usw.

1.5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20

1.5.1 Wildtierkorridor – WK  
Auf den Flächen innerhalb des Wildtierkorridors sind auf mind. 25 % der Fläche mindestens 3-reihige naturnahe Feldhecken anzulegen. Die Artensammensetzung ist an die Nr. 4.4 der Anlage 2 zu § 20 Abs. 1 NatSchG M-V, aber ohne Überhälter (Bäume I. Ordnung), anzuknüpfen und es sind nur standortheimischer Gehölzarten aus möglichst gebiets-eigener Herkunft zu verwenden. Einzelne Heckpflanzungen müssen eine Länge von mindestens 30 m aber maximal 50 m und eine Breite von mindestens 7 m haben. Das Befahren der Flächen der Wildtierkorridore ist nur zur Pflege der Flächen des Wildtierkorridors, zur Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen sowie zur Einrichtung, Wartung und zum Rückbau der baulichen Anlagen der Agri-PV-Anlage inklusiver notwendiger Nebenanlagen und notwendiger Betriebs-einrichtungen zulässig. Jagd ist innerhalb der Wildtierkorridore sowie 250 m um die Wildtierkorridore unzulässig. Die übrigen Flächen innerhalb der Wildtierkorridore sind als Algrawiesen landwirtschaftlich zu nutzen. Eine Mahd mit Abfuhr des Mähguts ist immer abwechselnd auf etwa 50 % der Fläche der Algrawiese jährlich nicht vor dem 01. September und spätestens bis zum 15. Oktober zu erfolgen. Flächen, die zurzeit als Ackerland genutzt werden sind zusätzlich spätestens alle fünf Jahre umzubereiten, sodass Rohbodenflächen entstehen. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist unzulässig.

1.6 Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21

Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten sind ausnahmsweise von den Einschränkungen, die durch die Festsetzungen zum Wildtierkorridor getroffen sind, ausgeschlossen. Auf dieser Fläche kann ein mittels gas- und wasserdurchlässigen sowie begrüntem Belags befestigte Erschließungswege errichtet werden. Diese können neben dem beim Wildtierkorridor beschriebenen Zwecken auch von den Eigentümern und von diesem ermächtigten Dritten zur Bewirtschaftung, Befahrung und anheimchen der Flurstücke 85, 91 und 92, Flur 4 sowie Flurstück 311, Flur 3, Gemarkung Melz befahren werden.

1.7 Grünordnungsmaßnahmen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

1.7.1 Grünordnungsmaßnahmen als Pflanzgebot § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB  
Auf mindestens 85 % der Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind freiwachsende, mind. 3-reihige Hecken mit einer Mindestbreite von 7 m aus heimischen, standortgerechten Gehölzen in der Pflanzqualität Sträucher 60/100 cm, 3-triebig anzulegen. Die Artensammensetzung ist an die Nr. 4.4 der Anlage 2 zu § 20 Abs. 1 NatSchG M-V, aber ohne Überhälter (Bäume I. Ordnung), anzuknüpfen und es sind nur standortheimischer Gehölzarten aus möglichst gebiets-eigener Herkunft zu verwenden. Sträucher sind im Verband von 1,0 m x 1,5 m anzupflanzen und gegen Wildverbiss zu schützen. Pflegemaßnahmen des Strauchsaumes beschränken sich auf seitliche Schnittmaßnahmen, um ein weiteres Ausbreiten zu verhindern. Innerhalb der Hecken ist die Anlage von Zufahrten unzulässig.

II. Örtliche Bauvorschriften § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO MV

II.1 Dächer

Dächer für Anlagen zur Verteilung und Nutzung solarer Energie wie z.B. Wechselrichter, Übergabestationen u.a. sind als Sattel- bzw. Flachdächer zulässig. Satteldächer müssen eine Neigung zwischen 20 und 35 Grad haben.

II.2 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind unzulässig, auch wenn diese nach § 10 LBauO MV zulässig wären.

II.3 Einfriedungen

Einfriedungen mit Maschendraht- oder Stabgitterzäunen und in Kombination bis zu einer Höhe von 2,5 m über OK-Gelände inkl. Oberstegschutz sind zulässig. Die Zäune der Einfriedung sind mit Ausnahme der Zufahrten, mit einem Abstand von 0,10 bis 0,20 m über Oberkante Gelände zu errichten.

II.4 Oberflächennatwässerung

Das anfallende unverschnitzte Niederschlagswasser ist gemäß § 55 Abs. 2 WHG vor Ort bzw. in unmittelbarer Umgebung zwischen den Modulreihen bzw. im Randbereich gegebenenfalls zu errichtender Gebäude und deren unmittelbarem Umfeld so zu versickern, dass dieses das angrenzende landwirtschaftlich genutzte Dauergrünland zur Verfügung steht. Dabei ist das Auftreten von Erosion und Verschlammung auf Grund von Wasserabtröpfkern durch die Konstruktion der Anlage zu minimieren. Wenn notwendig sind der Kultur angepasste Auffangeinrichtungen für Regenwasser, Regenwasserverteiler, oder ähnlich geeignete Konstruktionen zulässig.

IV. Hinweise

IV.1 Bodenkennschätzung

Für Bodenkennschätzungen, die bei Erdarbeiten entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DStG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen des Mitarbeiters bzw. Beauftragten des Landesamtes für Bodenkennschätzung in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung entfällt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren entsprechend § 11 Abs. 3 DStG M-V verlängert werden.

IV.2 Bodenschutz

Beim Auf- und Rückbau der Anlage ist eine Verschlechterung des Bodens durch Verdichtung zu vermeiden. Insbesondere ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Schutz vor auslaufenden Betriebsstoffen zu achten.

Verfahrensvermerke

Präambel  
Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 304) geändert worden ist, in Verbindung mit § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2024 (GVBl. M-V S. 110), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Melz vom ... die Aufteilung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 03 "Agri-PV-Anlage" der Gemeinde Melz, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

Verfahrensvermerke

01 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertreterstzung vom ... Die erstliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch ... am ... erfolgt.

02 Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPKG mit Schreiben vom ... über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.

03 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Auslegung der Vorentwurfsunterlagen in der Zeit vom ... bis einschließlich zum ... durchgeführt worden. Die erstliche Bekanntmachung hierzu erfolgte durch ... am ...

04 Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme, auch zum Umfang der Umweltprüfung, gemäß § Abs. 1 aufgefordert worden.

05 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melz hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

06 Die Gemeindevertretung hat am ... den Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B), gemäß § 9 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt und den Entwurf der Begründung gebilligt.

07 Der Entwurf des B-Plans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht wurde im Zeitraum vom ... bis zum ... im Internet gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 4 BauGB veröffentlicht. Zusätzlich wurden in diesem Zeitraum die Unterlagen während folgender Zeiten:

08 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Mitteilung vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

09 Die Gemeindevertretung hat die hervorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen der Öffentlichkeit zu vermeiden. Insbesondere ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Schutz vor auslaufenden Betriebsstoffen zu achten.

10 Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am ... von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde durch Beschluss vom ... gebilligt.

11 Der katastrmäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplans am ... wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der lagenrichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt die Vorbehalt, dass eine Prüfung nur gub erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS-Grunddatenbestand) im Maßstab 1: ... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

12 Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird hiermit aufgeführt.

Melz, den ... Bürgermeister

Ort, Datum, Siegel, Unterschrift

STANDORTANFANGEN Teilfläche 1 Flurstück: 1802, 1803, 1805, 1102, 1102 und 1102; Flur 4, Gemarkung Melz  
Teilfläche 2 Flurstück: 11, 82 bis 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 8